

# Entwurf einer Satzung für den Verein „Kriegsgefangenschaft und Zwangsarbeit in Schwaben“ (14.08.2021)

## Verein in Gründung:

Zur Vorbereitung der konstituierenden Versammlung und zur Vertretung des zu gründenden Vereins „Kriegsgefangenschaft und Zwangsarbeit in Schwaben“ wird ein Verein in Gründung gebildet. Er nimmt die Vertretung des noch nicht existierenden Vereins bis zu seiner Konstitution wahr.

Der Sitz des Vereins in Gründung ist Memmingen.

Mit der Gründung des Vereins „Kriegsgefangenschaft und Zwangsarbeit in Schwaben“ löst sich der Verein in Gründung auf. Ein etwaiges Vereinsvermögen wird an den Verein „Kriegsgefangenschaft und Zwangsarbeit in Schwaben“ übertragen.

Der Verein in Gründung besteht aus dem Vorsitzenden/ einer Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin. Die restlichen Mitglieder sind gleichzeitig Beisitzer/innen im Vorstand.

## Satzung des Vereines „Kriegsgefangenschaft und Zwangsarbeit in Schwaben e. V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein Kriegsgefangenschaft und Zwangsarbeit in Schwaben (e.V.) mit Sitz in *Memmingen (??? Der Ort wird auf der Gründungsversammlung festgelegt.)*
2. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Erforschung und Dokumentation der Kriegsgefangenschaft im Stalag VII B und seinen Außenkommandos, sowie der Organisation der Zwangsarbeit in Schwaben.
  - b) die Förderung des Andenkens an die Kriegsoffer insbesondere der Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter insbesondere in Schwaben.
  - c) die mögliche Ausweitung seiner Tätigkeit auf andere Kriegsgefangenenlager und deren Außenkommandos.
  - d) durch ein Institut unter akademischer Leitung (Zweckbetrieb) und durch die Organisation von Tagungen und öffentlichen Veranstaltungen zu diesem Thema.
4. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in Absprache mit den Vertretungen der Opfernationen.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. *Der Verein* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Erforschung und Dokumentation der Kriegsgefangenschaft im Stalag VII B und seinen Außenkommandos, sowie der Organisation der Zwangsarbeit in Schwaben.
  - b) die Förderung des Andenkens an die Kriegsoffer insbesondere der Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter insbesondere in Schwaben.
  - c) die mögliche Ausweitung seiner Tätigkeit auf andere Kriegsgefangenenlager und deren Außenkommandos.
  - d) durch ein Institut unter akademischer Leitung (Zweckbetrieb) und durch die Organisation von Tagungen und öffentlichen Veranstaltungen zu diesem Thema.
3. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in Absprache mit den Vertretungen der Opfernationen.

### **§ 3 Selbstlose Betätigung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Ausgaben und Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter aus.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vereinsvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann der Antragsteller schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Ablehnung bindend entscheidet.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem

Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder leisten laufende Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Beitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
8. Ein Mitglied, das mit seiner Zahlungspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde. Der Beschluss des Vereinsvorstandes wird dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in (Funktion des Schatzmeisters), dem/der Schriftführer/in und bis zu 7 Beisitzer/innen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Beisitzer/innen.
2. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln und ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Vereinsvorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.
5. Beschlüsse können auch ohne Vereinsvorstandssitzung im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Die Vereinsvorstandssitzungen werden vom Schriftführer / der Schriftführerin protokolliert, bei Verhinderung von einem vor der Sitzung zu bestimmenden anderen Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden in gleicher Weise wie der Vereinsvorstand gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung zu berichten.
3. Sie nehmen den attestierten wirtschaftlichen Bericht des Instituts entgegen und prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Instituts.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand schriftlich, auch per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Ist eine Präsenzveranstaltung nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden.
4. Die Mitglieder des Beirats, des Kuratoriums und die Mitglieder der Geschäftsführung des Instituts (Zweckbetriebs) nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Sie sind antragsberechtigt.
5. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Jede ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vereinsvorstands und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt die Entlastung des Vereinsvorstands.
9. Jede ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind im Vereinsvorstand teilnahme- und antragsberechtigt.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Anträge sind schriftlich und bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand zuzuleiten.
11. Jedes Ehrenmitglied, jedes Mitglied des Beirats oder des Kuratoriums und die vom Vorstand berufene Institutsleitung ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und hat dort Rede- und Antragsrecht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

Die Arbeit des Vereinsvorstands und des Instituts wird von einem wissenschaftlichen Beirat begleitet. Der Beirat beschäftigt sich vornehmlich mit wissenschaftlichen Themen, Fragestellungen und Vorgehensweisen und gibt auch Anregungen zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Zum Gründungszeitpunkt sind in den Beirat folgende Mitglieder berufen:

Dr. Dr. Gabriele Hammermann, KZ-Gedenkstätte Dachau  
PD Dr. Jochen Böhler, Universität Jena  
Prof. Dr. Frank Engehausen, Universität Heidelberg  
Prof. Dr. Mark Spoerer, Universität Regensburg  
Dr. Paul Hoser, freier Historiker, München  
Dr. Dr. Rüdiger Overmans, freier Historiker, Freiburg  
Prof. Dr. Stephan Lindner, Universität der Bundeswehr München  
Prof. Dr. Dietmar Süß, Universität Augsburg

Der Beirat beruft und entlässt seine Mitglieder unabhängig von den Wahlperioden des Vereins. Er trifft personelle Entscheidungen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder. Die Abstimmungen können in Präsenz- oder Online-Sitzungen oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

Der/die Vorsitzende des Vereins lädt innerhalb 14 Tagen nach der Gründungsversammlung den Beirat zu einer konstituierenden Sitzung ein. Auf dieser Sitzung wird in Präsenz oder Online ein/e Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in gewählt.

Der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter werden alle drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig

Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung, zwischen den Versammlungen kann jedes Mitglied des Beirats jederzeit dem Vereinsvorstand und der Institutsleitung berichten.

## **§ 11 Kuratorium**

Interessen und Ansichten aus Sicht der Betroffenen werden durch ein Kuratorium eingebracht, die nationale Vertreter der Opfer sind oder betroffene wirtschaftlich tätige Unternehmen repräsentieren, in denen Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter beschäftigt wurden, oder durch die Gebietskörperschaften, in denen Kriegsgefangene in Außenkommandos eingesetzt wurden und/oder Zwangsarbeiter in Betrieben beschäftigt wurden.

Die Mitglieder des Kuratoriums können ihre Ansichten jederzeit dem Vereinsvorstand und auf Wunsch auch der Mitgliederversammlung vorstellen.

11.1 Folgende Nationen sind gebeten, sich in die diplomatische Vertretung einzufinden:

- Frankreich
- Großbritannien
- Italien
- Polen
- Russische Konföderation (in Nachfolge der Sowjetunion)
- Serbien
- USA
- Diplomatische Vertretung Israels

Die Liste der Vertretungen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert bzw. erweitert werden.

11.2 Die Vertretung der Wirtschaft kann auf Antrag erfolgen durch

Industrie- und Handelskammer Schwaben

Handwerkskammer Schwaben

Bezirksverband Schwaben des Bayerischen Bauernverbands

Die Mitgliedschaft in der Vertretung der Wirtschaft ist an eine jährliche Beitragszahlung gebunden, deren Höhe sie unter Wahrung eines Mindestbeitrags von xxxx € selbst festlegen.

11.3 Die Gebietskörperschaften des Bezirks Schwaben können auf Antrag vertreten werden durch:

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Aichach-Friedberg

Landkreis Augsburg

Stadt Augsburg

Landkreis Dillingen

Landkreis Donau-Ries

Landkreis Günzburg

Stadt Kaufbeuren

Stadt Kempten

Landkreis Lindau

Stadt Memmingen

Landkreis Neu-Ulm

Landkreis Oberallgäu

Landkreis Ostallgäu

Landkreis Unterallgäu

Die Aufnahme in die Vertretung der Gebietskörperschaften erfordert einen Mitgliedsbeitrag der halbjährlich zu entrichten ist. Der Beitrag beträgt x.xx € je Einwohner. Für den Regierungsbezirk beträgt der Beitrag pro Einwohner 1/10 des Betrags der regionalen Körperschaften.

## **§ 12 Zweckbetrieb Institut**

### ***„Kriegsgefangenschaft und Zwangsarbeit in Schwaben“***

1. Nach § 1 Satz 5 wird der Vereinszweck mit Hilfe eines Instituts verwirklicht.
2. Das Institut wird von einem/einer habilitierten Historiker/in geleitet, die vom Vereinsvorstand berufen wird.
3. Im Gegensatz zur Promotion kann der Vereinsvorstand vom Erfordernis der Habilitation befreien. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.
4. Der Vereinsvorstand kann weitere Personen in die Institutsleitung berufen.
5. Das Institut soll seine Aufgaben durch eigenständige Ressorts erfüllen.
6. Die Leitungsorgane der Ressorts werden vom/von der Institutsvorsitzenden berufen.

7. Die Ressortleitungen gehören kraft Amtes der Institutsleitung an.
8. Die/der Institutsvorsitzende trifft seine/ihre Entscheidungen allein verantwortlich.
9. Die/der Institutsvorsitzende gibt vierteljährlich einen Bericht über die ideellen Tätigkeiten und die wirtschaftliche Situation des Instituts. Der Bericht kann mündlich gegenüber dem Vereinsvorsitzenden abgegeben werden. Der Bericht ist von dem Vereinsvorsitzenden zu dokumentieren.
10. Das Institut gibt auf jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
11. Die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel des Instituts und der ordnungsgemäße Abschluss des Wirtschaftsberichts soll von einem Wirtschaftsprüfer attestiert werden. Der geprüfte Wirtschaftsbericht ist Bestandteil des Berichts der Kassenprüfung

## **§ 13 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Mehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Historischen Verein für Schwaben e.V. (???)*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Memmingen - Augsburg (???)*, den XX.XX.2021